Beschlussvorlage
Nr. 235/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Bürgerservice und soziale Leistungen
Guido Pungg
02463/9954-320
guido.pungg@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 23.12.2025

Abfallentsorgung in der Landgemeinde Titz;
hier: Organisation der Sperrgutabfuhr ab dem 1. Januar 2027

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge dem Rat eine Empfehlung geben, wie die Sperrmüllabfuhr ab dem 1. Januar 2027 durchgeführt wird, und zwar

a) entweder wie bisher über den Erwerb von Gebührenmarken
b) oder über die Umlage auf die Restmüllgefäße.

Termin	Beratungsfolge
29.01.2026	Haupt- und Finanzausschuss
05.02.2026	Rat

Sachverhalt

Die Abfallentsorgung in der Landgemeinde Titz wird derzeit durch die Firma Burbach durchgeführt. Der Vertrag mit der Firma Burbach endet bekanntlich zum 31. Dezember 2026. Bekanntlich hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 beschlossen, zur Neuvergabe der Abfallentsorgungsleistungen eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 108/2025 verwiesen.

Unter anderem befasst sich die Neuausschreibung mit der Entsorgung von Sperrmüll. Die Abfuhr von Sperrmüll wird derzeit als Sonderabfuhr einmal monatlich durchgeführt. Die Sperrgutabfuhr ist kostenpflichtig; für 35 kg Sperrmüll fällt eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro an, die in Form einer Gebührenmarke im Bürgerbüro erworben werden kann. Weiterhin ist die Abholung beim Entsorger anzumelden.

Dieses Verfahren stellt sich zunehmend als schwierig und sehr aufwendig dar. Nachfolgend werden die Vor- bzw. Nachteile aufgezeigt:

Vorteile:

- Es zahlt nur derjenige für Sperrmüll, der diesen verursacht bzw. zur Abholung bereitstellt. Insoweit umfasst die Abfallgebühr für Restmüllgefäße lediglich die Kosten für die Entsorgung dieser Gefäße; ein Quersubventionierung des Sperrmülls über die Restmüllgebühr findet also nicht statt (Verursacherprinzip).
- Auch deshalb ist die Abfallgebühr in der Landgemeinde Titz im interkommunalen Vergleich etwas geringer als in anderen Städten und Gemeinden.

Nachteile:

- Der Aufwand für die Entsorgung wilden Mülls ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen – vermutlich auch deshalb, weil die Bereitschaft, Sperrgutmarken zu erwerben, sinkt und daher eine illegale Entsorgung erfolgt (Kostenanstieg auf mittlerweile rund 20.000,00 Euro/Jahr, Tendenz steigend);
- Diebstahl der Sperrmüllmarken vom Sperrmüll;
- Bindung deutlicher Personalkapazitäten im Bürgerbüro, die für andere Tätigkeiten frei werden könnten,
- hohes Kundenaufkommen im Bürgerbüro kurz vor den Abfuhrterminen (Stoßzeiten);
- schwer zu schätzende Sperrmüllmenge, dadurch regelmäßige Beschwerden beim Entsorger und bei der Verwaltung der Landgemeinde, da mehr zur Abholung von den Haushalten bereitgestellt wird als an Gebührenmarken erworben wird; Übermengen bleiben stehen.

In den umliegenden Kommunen ist die Abfuhr von Sperrmüll vermeintlich „kostenlos" bzw. ohne den Erwerb von Gebührenmarken organisiert und wird einmal monatlich nach vorheriger Anmeldung beim Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstehenden (tatsächlichen) Kosten werden auf die Restmüllgebühren (jährliche Kalkulation) umgelegt. Somit wird jeder Haushalt gleichmäßig belastet und ist gebührenpflichtig – allerdings unabhängig davon, ob in den jeweiligen Haushalten konkret Sperrmüll anfällt oder nicht.

Bei einer Umstellung des Verfahrens wäre es – abseits der o.g. Vorteile – allerdings wahrscheinlich, dass die Restmüllgebühren leicht ansteigen werden, sich andererseits jedoch der Aufwand für beide Seiten (Entsorger und Landgemeinde) beträchtlich geringer darstellt und aus Sicht der Verwaltung die Vorteile dieses Abfuhrsystems überwiegen.

Der Ausschuss möge dem Rat eine Empfehlung geben, wie die Sperrmüllabfuhr ab dem 1. Januar 2027 durchgeführt wird, und zwar

- entweder wie bisher über den Erwerb von Gebührenmarken
- oder über die Umlage auf die Restmüllgefäße.

Eine Entscheidung wird seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt angestrebt, da die Organisation der Sperrmüllentsorgung im Zuge der anstehenden Neuausschreibung als Gegenstand der Leistungsbeschreibung benannt werden soll.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen